

Entstehung und Verwendung des Konstanzer Diözesanfondes in Uri

Autor(en): **Wymann, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **17 (1911)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405528>

Nutzungsbedingungen

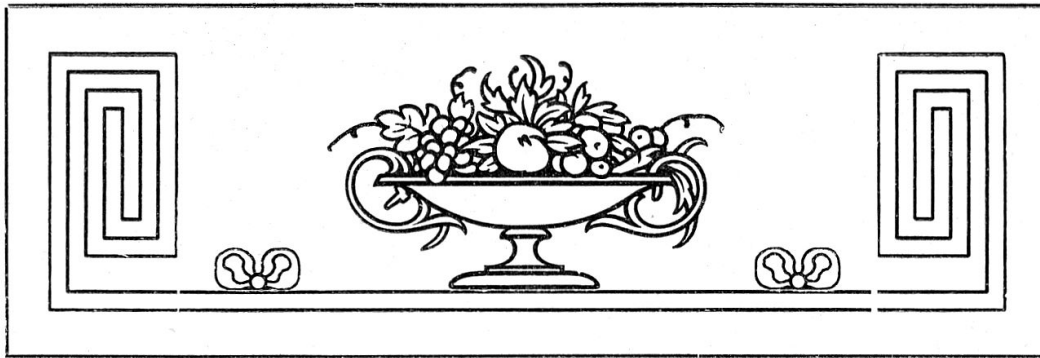
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Entstehung u. Verwendung des Konstanzer Diözesanfondes in Uri.

Von Eduard Wymann.

Infolge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 fielen die weltlichen Besitzungen des Fürstbistums Konstanz an das kurfürstliche Haus Baden, welches gemäß einer zu Schaffhausen getroffenen Konvention vom 6. Februar 1804 den schweizerischen Teilen dieses Bistums ein Vermögen von 300,000 Reichsgulden zuwies, mit der Verpflichtung, aus den 15,000 fl. jährlichen Zinsen dem Diözesanbischof Karl Theodor von Dalberg auf Regierungszeit jährlich 10,000 fl und dem Domkapitel während der nächsten 15 Jahre alljährlich 3000 fl. auszusahlen. Diese Summen verfielen erstmals am 1. Januar 1806, später galt Lichtmeß als Verfalltermin. Es blieben also jährlich von den Zinsen noch 2000 fl. übrig, die man, gestützt auf einen Konferenzbeschuß vom 24. Juni 1809, nach Maßgabe der Kommunikantenzahl unter die berechtigten Kantone zu verteilen beschloß. Zum Verwalter dieser Zinsen wurde Landammann Alois Reding von Schwyz bestimmt. Seit Neujahr 1805 waren in fünf Jahren an Zinsen 10,000 Reichsgulden eingegangen, welche anlässlich der Tagsatzung zu Bern, den 25. Juni 1810, auf einer Konferenz das erste Mal zur Verteilung

kamen. Uri meldete 7558 Kommunikanten¹⁾ und erhielt dafür von den 300,000 fl. Kapital 9455 fl. 22 $\frac{922}{1199}$ Kreuzer zugesprochen und an den bisher verfallenen Zinsen von 10,000 fl. = 315 fl. 10 Kreuzer. Bei dieser Berechnung war aber die katholische Gemeinde Ramsen (Schaffhausen) vergessen worden, deren 186 Kommunikanten man jedoch bei der nächsten Verteilung zu berücksichtigen und zu entschädigen versprach. Desgleichen mußte nachträglich dem Kanton Solothurn für 639 irrtümlich nicht gezählte Kommunikanten eine Ausgleichsumme zugesprochen werden. Daher traf es dem Kanton Uri, dessen Kommunikanten außerdem pro 1811 gegenüber dem Vorjahr um 93 zurückgegangen waren, diesmal nur eine Zinsquote von 123 Reichsgulden und 40 Kreuzer.²⁾ Zu verteilen waren dormalen die 2000 Florin Zinsüberschuß von 1810 und 1811, also insgesamt 4000 fl., aus denen vorab Schaffhausen und Solothurn für den frühern Ausfall zu entschädigen waren. Von den 2000 fl. Zinsen des Jahres 1812 empfing Uri im Jahre 1813 für seine 7465 Kommunikanten 62 fl. 24 Kreuzer. Als Valuta wurde stets beigefügt: 1 Louisdor = 11 fl. Diese urnerische Quote blieb nun offenbar mehrere Jahre sich gleich; eine besondere Verwaltung gab es hiefür nicht, gemäß einer spätern Notiz honorierte Uri mit diesem Gelde einen Professor an der Lateinschule zu Altdorf. Dagegen stoßen wir, vom 2. September 1817 an, auf die Rechnung einer geistlichen Kasse, die allerdings schon 1815 bestand und in welche nun die Diözesangelder vorläufig einmündeten. Dieser Rechnung gemäß empfing die geistliche Kasse, auch geistlicher Fonds genannt, als Dressnis am Zins des unverteilten Diözesanfondes den 26. Oktober 1818 434 Urner-Gulden 16. Sch. 1 U., den 1. Juli 1819 und im Juni 1820 je 442 Gl. 19. Sch. 3 U. Daraus wurde vom Oktober 1817 bis November 1820 in erster Linie die Stelle eines Professors an der Lateinschule zu Altdorf besoldet. Glücklicher Empfänger des jährlichen Salärs von 97 Gl. 20 Sch. war Professor J. J. Gisler, nachmals Pfarrer und Kommissar in Bürglen, ein väterlicher Freund des damaligen Studenten Konstantin Siegwart-Müller.

¹⁾ Schattdorf 474, Sifikon 122, Wassen 773, Spiringen 555, Unterschächen 316, Bürglen 780, Seelisberg 425, Baucn 96, Erstfeld 550, Seedorf 153, Silenen 1300, Uttinghausen 294, Flüelen 379, Jenthal 241, Altdorf 1100. Der Bezirk Urjern kam nicht in Betracht, weil zum Bistum Chur gehörend.

²⁾ Kommunikanten in Unterschächen 339, Wassen 330, Göschenen 141, Meyen 246, Göscheneralp 65, Erstfeld 561, Jenthal 250, Spiringen 555, Altdorf 1007, Bürglen 745, Schattdorf 437, Silenen 1344, Uttinghausen 298, Seedorf 157, Baucn 104, Seelisberg 313, Sifikon 125, Flüelen 398.

Den 7. November 1820 wird die erste Hälfte des genannten Honorars an Professor Michwanden ausbezahlt. Ueberdies erhielt der apostolische Generalvikar Propst Göbblin für die Administration des schweizerischen Teils des Bistums Konstanz, den 26. Oktober 1818, von Uri pro rata 73 Gl. 38 Sch., den 20. August 1819 73 Gl. 31 Sch. und seine Erben, den 28. Juni 1820, 60 Gl. 3 Sch. 1 A. Am 30. Januar 1821 wurde die bisherige Verbindung der zwei Fonds von Bischofszell und Konstanz aufgehoben und der erstere weiterhin zur Salarierung eines lateinischen Professors verwendet, der letztere aber einer eigenen Verwaltung unterstellt und bis zum Oktober 1818 rückwärts die bereits verausgabten Diözesangelder wieder gewissenhaft dem entsprechenden Fonds verrechnet und gutgeschrieben.

Das starke Anschwellen der Diözesanzinsen im Jahre 1818 erklärt sich aus dem Abieben des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, das am 10. Februar 1817 erfolgte und bewirkte, daß von jetzt an jährlich den Kantonen die Sustentationssumme von 10,000 fl. zufiel. Der auf den 2. Februar 1817 verfallene übliche Zins von 2000 fl. wurde dem Generalvikar Göbblin, Propst von Beromünster, als AmtsentSchädigung zugesprochen, was selbstverständlich auch schon 1816 geschehen.¹⁾ Im Jahre 1818 wären nun insgesamt 12,000 fl. zu verteilen gewesen, da aber der Fürstprimas einige Tage nach dem Verfalltermin (2. Februar) starb, mußten seinen Erben noch 219 fl. 10 Kreuzer ausbezahlt werden, so daß Uri 1818 von den restierenden 11,780 fl. 50 Kr. 367 fl. 35 Kr. erhielt. Fortan hatte jeder Kanton für sich dem Generalvikar eine Rückentschädigung zu leisten. — Im Jahre 1819 und 1820 traf es dem Kanton Uri als Anteil an den 12,000 fl. je 374 fl. 24 $\frac{21}{25}$ Kr. Mit dem Jahre 1820 hatte die Verpflichtung, dem Domkapitel von Konstanz jährlich 3000 fl. auszubezahlen, ihr Ende gefunden und konnte nun an die Verteilung des Kapitals von 300,000 fl. gedacht werden. Zu diesem Behufe wurde eine neue Zählung der Kommunikanten angeordnet, die Verteilung der Zinsen sollte jedoch auf Grund der Kommunikantenliste von 1811 vorgenommen werden. Uri verzeichnete 1820 7916 Kommunikanten,²⁾

¹⁾ Die Diözesankommission von Uri beantragte am 14. Juni 1816: „Dem Herrn Generalvikar sollte der Zins von 2000 fl., sowohl der künftig als der letztverfallene als Recompense gegeben werden.“

²⁾ Altdorf 996, Bürglen 724, Seelisberg 385, Spiringen 535, Sifflon 435, Unterschächen 382, Nenthal 297, Erstfeld 680, Bauen 112, Seedorf 173, Attinghausen 323, Schattdorf 486, Silenen 1407, Wassen 871 (Wassen 370, Göschenen 153, Meien 279, Göschenalp 69), Flüelen 413.

wofür ihm auf Sichtmeß 1821 ein Kapitalanteil von 9608 fl. 4 Kr. zugefallen wäre, wenn inzwischen nicht Aargau noch 401 Kommunikanten entdeckt und dadurch einen Abzug von 15 fl. 57 Kr. bewirkt hätte. Daher bezifferte sich der Anteil Uri's am Kapital von 300,000 fl. auf 9592 fl. 7 Kr. Mit der Verteilung und Ausrichtung der Summe war der Vorort Luzern betraut.

Der Zettel, welcher die Spesen für diese wirklich historische Geldveränderung enthält, liegt noch jetzt im Staatsarchiv Uri und hat folgenden Wortlaut:

1821, Hornung den 20ten, 1 Rüsten in Luzern ab der Finanz mit 2 Man laßen abholen 13 Sch. Schiflon und Ausdreglon 15 Sch. Karrerlohn und auf Kanzly lasen tragen 13 Sch. Provison 24 Sch. = 1 Gl. 25 Sch.

Altorf, den 10ten Merz 1821. Ihro Diener Hausmeister Gifler.

Der ernerische Nibelungenhort blieb nicht lange im Dunkel seines Behältnisses liegen. Schon den 28. Februar 1821 traf die acht Mann stark versammelte Diözesankommission die entscheidende Verfügung:

„Da das Diözesankapital verteilt worden und es unserm Kanton davon (Urner) Gulden 11,353 Sch. 32 getroffen, die baar eingegangen sind, und dann Gl. 1111 Sch. 23 von frühern Zinsen beisammen sind, so ist erkannt, daß diese Summe von 12,465 Gl. 15 Sch. nach Abzug einiger noch davon zu bezahlenden Auslagen zinsbar gemacht und bestmöglichst angelegt werden solle, sei es obligationsweise oder durch Kauf von Kapitalien, wobei zum voraus und vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß (alles) sicher angelegt werde und die zu kaufenden oder in Hinterlage anzunehmenden Kapitalien auf sichern Gütern und ledig stehen. Diese Anlage soll durch eine engere Kommission besorgt werden (jedoch auf Genehmigung der größern Kommission hin) und sind hiezu verordnet die H. H. Altlandammann Pannerherr Bessler, Altlandammann J. A. Müller und Zeugherr Jauch.“

Diese Kommission arbeitete prompt und trat schon den 2. März zusammen. Sie stellte in erster Linie fest: „Das eingegangene Geld vom Diözesankapital, bestehend in 3493 Neuthalern und 19 Bazen 1 App. Münz oder Gl. 11,353 Sch. 32 ist gezählt und richtig befunden worden.“

Zu den ersten Finanzoperationen gehörte die Abzahlung eines wegen Bau der Sustenstraße in Basel gemachten Anleihsens von 600 Louisdor oder 7800 Gl., wofür der Diözesanfonds gute Kapitalien und Obligationen zugewiesen erhielt, welche Anlagen den 23. März 1821 von der größern

Kommission „gänzlich genehmigt“ wurden. Die engere Kommission konnte den 2. April ferner protokollarisch feststellen: „Der von Luzern eingekommene Zins vom iz abbezahlten Diözesanfonds betragend (Urner) Gl. 465 Sch. 32 ist gezählt und zum andern Geld gelegt worden.“ Von einigem Belang ist sodann der Beschluß der größern Kommission vom 26. Juni 1821: „Zum Verwalter des Diözesanfonds, da die Gelder nun sämtlich angelegt sind, wird ernannt der hochgeachtete Hr. Altlandammann Jakob Anton Müller.“

Der zuletzt erwähnte Zins von 465 Gl. 32 Sch. war auf Lichtmeß 1821 verfallen, und hätte für Uri gemäß der Kommunikantenzahl von 1811 468 fl. 1 Kr. betragen. Davon mußten aber zwei Abzüge gemacht werden und zwar der erste zu Gunsten der Erben des apostolischen Generalvikars Göldlin, der seit Januar 1815 die von Konstanz abgetrennten Bistumsteile verwaltet hatte und am 16. September 1819 gestorben war. Schon die Konferenz der Konstanzer Diözesanstände vom 15. August 1820 hatte gefunden, daß die Ausgaben des Verstorbenen durch den jährlichen Zuschuß von 2000 fl. lange nicht haben gedeckt werden können, „so daß seine Erbschaft in sehr wenigem bestanden seye.“ Es wurde daher den Erben Göldlins eine Gratifikation von 100 Louisdor oder 1100 fl. bewilligt und eine gleich hohe Summe den Erben des frühern Diözesanverwalters Landammann Alois von Reding († 5. Februar 1818) und seinem Amtsnachfolger Landammann Franz Xaver Weber von Schwyz zugebracht, mit dem Vorbehalt, daß die 1813 dem Grafen Reding verabsfolgte Gratifikation hievon in Abzug zu bringen sei. Es blieb also dermalen den beiden Verwaltern noch 756 fl. 15 Kr. zu zahlen übrig. Uri leistete an diese doppelten Gratifikationen einen proportionalen Beitrag von 57 fl. 55 Kr. und erhielt daher statt 468 fl. 1 Kr. nur noch 394 fl. 9 Kr. oder 465 Urnergulden und 32 Schilling.

Wer aus irgend einem Grunde nicht dazu gelangt, die Originalakten zu studieren und sein Urteil in Sachen des Diözesanfonds einzig auf die Tabelle bei Rothing (Bistumsverhandlungen S. 190) gründet, der kann sehr leicht zur Ansicht kommen, das Kapital sei gleichzeitig mit dem letzten Jahreszins von 1821 verteilt worden und der oberflächliche Leser wird um die übrigen Zinsen sich überhaupt nicht kümmern. Aus dem oben Gesagten geht jedoch hervor, daß eine solche Anschauung auf falschen Voraussetzungen beruht. Uri erhielt z. B. sein Treffnis am Kapitalstock von 300,000 fl. am 21. Februar 1821, den letztverfallenen Zins des Diözesanfonds aber erst den 2. April gleichen Jahres. Es scheint uns

daher unzutreffend, diesen letzten Zins zum Kapitalstock zu rechnen. Konsequenterweise müßte das gleiche auch bezüglich der andern seit 1810 verteilten Jahreszinse geschehen. Nach unserer Auffassung sind also die ausgehändigten Grundstücke des Konstanzer Diözesanfondes im Reskript vom 14. August 1865 (siehe Aktenbeilage II) unrichtig wiedergegeben. Durch diese Differenz wird allerdings das Wesen der einschlägigen Frage nicht berührt.

Bevor wir zur Resapitulation übergehen, seien noch zwei Bemerkungen zum bessern Verständnis gestattet. Wenn Uri für 1815 und 1816 über Empfang und Verwendung seines Anteils am Zinsüberschusse von 2000 fl. keine Aufzeichnung hinterließ, so geschah dies offenbar aus dem Grunde, weil in den genannten Jahren gerade so wie später der ganze Betrag entweder direkt durch den Verwalter oder indirekt durch die Kantone dem Generalvikar Göldlin übermittelt wurde und andere Zinsen nicht flüssig waren, indem die jährliche Substantiationssumme von 10,000 fl. auch nach der Trennung vom 1. Januar 1815 dem Fürstprimas Dalberg bis zu seinem Tode (10. Februar 1817) ausbezahlt werden mußte.

Sodann war etwelche Verminderung des Diözesanfondes zu gunsten der 1807 gegründeten katholischen Pfarrei Zürich geplant, ein Projekt, das am Widerstande der Zürcher Regierung scheiterte. Primas Dalberg hatte als Bischof von Konstanz der jungen Diasporagemeinde auf Lebenszeit eine jährliche Subsidie von 100 fl. zugesichert. 1817 fiel nun diese beträchtliche Unterstützung dahin und die Regierung ermahnte die katholische Vorsteherchaft von Zürich, für Ersatz zu sorgen. Pfarrer Meyer wandte sich an den Generalvikar Göldlin und dieser hinwiederum sich an den katholischen Vorort Luzern, welcher dem Bittsteller riet, auch an die andern Kantonsregierungen zu gelangen. Schon bevor Göldlins Schreiben in Uri eingetroffen, instruierte die Diözesankommission am 27. Juni 1817 den Tagsatzungsgesandten über diesen Verhandlungsgegenstand folgendermaßen: „Wegen den 100 fl. für die katholische Kirche in Zürich jährlich aus dem Substantiationsfonds, wird der Gesandtschaft nach Umständen zu stimmen überlassen.“¹⁾

¹⁾ Durch Zuschrift vom 22. August 1810 hatte der konstanziſche Generalvikar Freiherr von Wessenberg auch die Regierung von Uri ersucht, diese finanziell bedrängte katholische Pfarrei zu unterstützen. Am 9. Oktober sagte Uri endlich eine wohlwollende Prüfung dieser Frage zu und unterbreitete das Gesuch am 28. Dezember 1810 dem Landrate, der gleichzeitig für die katholischen Pfarreien Zürich und Bern eine Kirchenkollekte, also das erste inländische Missionsopfer, anordnete.

Die katholischen Stände beschloffen den 14. August 1817 einstimmig, den Status quo beizubehalten und suchten freiwillig und ohne eigentliche Verbindlichkeit den Ausfall von 100 fl. durch größere Beiträge zu decken. Uri hatte 1814 und 1815 je 2 $\frac{1}{2}$ Louisdor oder 40 alte Franken an den Unterhalt der katholischen Pfarrei Zürich bezahlt, übersandte den 13. Januar 1817 5 $\frac{1}{2}$ Neuthaler oder 22 alte Franken und von 1819 an bis und mit 1833 jährlich 2 Louisdor oder 26 Urnergulden (32 alte Franken). Der Kanton stellte diese Spende erst ein, als das Gotteshaus Rheinau 1833 von der Zürcher Regierung gezwungen wurde, den katholischen Pfarrer von Zürich jährlich mit Fr. 400 und von 1836 an mit 640 Fr. zu unterstützen.¹⁾

Eine andere Gelegenheit, der katholischen Pfarrei Zürich statt der Jahresbeiträge einen festen Fonds zuzuweisen, bot sich bei der endgültigen Teilung des Kapitalstockes der aufgelösten Diözese Konstanz. Das Projekt scheiterte am Widerstande eines Ortes, von dem man dies jedenfalls nicht

Unterschächen steuerte Gl. 11, Sch. 13, Angster 3; Spiringen 11. 5. 3; Bürglen 5. 30; Schattdorf 3. 39. 2; Ssenthal 10. 28. 5; Altdorf 85. 31. 3; Wassen 3. 28; Silenen 51. 9; Gurtnellen 3. 39. 4; Erstfeld 43. 8; Uttinghausen 10. 1. 3; Seedorf 2. 11; Flüelen 5. 6. 2; Sijikon 12. 24; Bauen 6. 14; Seelisberg 6. 11; Ursern 36. 5. 3. Zusammen Gl. 309, Sch. 24, N. 4. Der Landrat ermächtigte die Regierung, diese Summe zu halbieren und eventuell noch etwas aus der hoheitlichen Kasse beizulegen. Diese begnügte sich jedoch mit der erstern Weisung und ließ am 23. März 1811 dem Pfarrer von Zürich 12 Louisdor oder 156 Gl. durch die Kanzlei übersenden und die Hoffnung ausdrücken, „daß Euer Hochwürden auf die beschränkten Kräfte und erlittenen Drangsalen hiesigen Kantons billige Rücksicht nehmen und daher in dieser Unterstützung die Aufrichtigkeit tätigen Eijers für unsere heilige katholische Religion nicht mißkennen werden.“ Der Stand Uri war allerdings einer dauernden und genügenden Sicherstellung der Pfarrei Zürich nicht abgeneigt, dies zeigt die Instruktion des urnerischen Gesandten vom 25. Mai 1811 auf die Solothurner Tagssatzung: In Betreff der Unterstützung des katholischen Kultus in Zürich und Bern werdet Ihr antragen, daß die Konstanzer Diözesankantone von der ihnen von Konstanz fließenden Summe etwas hiesfür bestimmen, die andern Kantone aber sonst nach Verhältnis beitragen müßten.“ Dieser Vorschlag drang wegen zu großem Interesse am Diözesanfonds und zu kleinem Interesse am katholischen Kultus in Zürich nicht durch. Immerhin bezahlte eine Reihe von Ständen mehr oder weniger regelmäßige Beiträge.

²⁾ Als die Katholiken von Zürich nach mühevollen Unterhandlungen endlich die alte Augustinerkirche erhielten und dieselbe auf eigene Kosten in brauchbaren Zustand setzen mußten, erhielten sie den 16. Januar 1843 von der Regierung von Uri 5 doppelte Napoleondor, 1 Louisdor und $\frac{1}{4}$ Louisdor, zusammen 97 fl. 20 Sch. Das Frauenkloster zum obern hl. Kreuz in Altdorf spendete den 23. Januar 1843 3 Napoleondor und 2 Brabanterthaler, zusammen 30 fl. 16 Sch. Nachdem den Katholiken dieses Gotteshaus entrißen worden, detretierte die Urner Regierung an den Neubau in Außer Roth, den 12. September 1873, 200 Fr. und lud den Diözesanrat ein, ebensoviel aus dem Diözesanfonds beizulegen, so daß Pfarrer Reinhard 400 Fr. verdanken konnte.

erwartet hatte. Wir lassen wörtlich den betreffenden Luzerner Abschied der Konstanzer Diözesanstände vom 15. August 1820 sprechen: „Für den zweiten Gegenstand einer Stiftung für den katholischen Gottesdienst in Zürich, zeigte sich die Geneigtheit mehrerer löblichen Stände, von dem Diözesanfonds eine Summe als bleibendes Kapital dazu zu widmen. Auf die Erklärung des Gesandten des hohen Standes Zürich aber, „daß zwar wegen der periodischen Wiederkehr der hohen Tagsatzung sowohl als auch bei der nicht unbeträchtlichen Anzahl von katholischen Dienstboten und besonders den Sommer über von Tagelöhnern und Arbeitern ein katholischer Gottesdienst in Zürich einzurichten gestattet worden, und auch, so lange keine begründeten Klagen sich dagegen erheben würden, dessen Fortdauer keinem Zweifel unterliegen werde, so sei dieselbe dennoch nicht gesetzlich beschlossen. Der Herr Gesandte müßte sich demnach über alles, was auf eine bleibende Einrichtung zielen könnte, das Referendum an seine Regierung vorbehalten und derselben überlassen, nach satthamem Erdauern und Prüfung des Angetragenen sich zu entscheiden; jede andere Unterstützung aber würde mit Dank angenommen werden.“

Auf die Bemerkung einer Gesandtschaft, daß man gehofft habe, weil von den drei katholischen Gemeinden in dem Stand Zürich zwei sattham dotiert wären, der Anteil von dem Diözesanfonds der katholischen Stadtgemeinde ausschließlich würde gewidmet werden, erwiderte der Herr Gesandte von Zürich, daß bisher der Anteil an den Zinsen dieses Fonds unter diese drei Gemeinden verteilt worden und auch nun mit dem Kapital selbst auf gleiche Weise würde verfahren werden.¹⁾

Hierauf wurde von sämtlichen löblichen Ständen die Geneigtheit bezeugt, einstweilen die alljährlich bewilligte Unterstützung für diesen katholischen Gottesdienst auf gleichem Fuß wie bisher fortzusetzen.“

Landschreiber Florian Luffer, der als Legationsrat der Konferenz bewohnte, notierte sich noch einen weiteren Verhandlungsgegenstand, der im amtlichen Abschied fehlt. Luffers Aufzeichnung enthält den Zusatz

¹⁾ Außer der provisorisch geduldeten katholischen Gemeinde Zürich gab es noch zwei gesetzlich anerkannte, seit 1803 mit dem Kanton Zürich vereinigte Pfarreien, nämlich Dietikon und Rheinau. Die Regierung gab 1809 die Kommunikantenzahl aller drei Pfarreien auf 989 an. Da jedoch die bloß vorübergehenden Ausenthalter nicht mitgezählt werden durften, so reduzierte sich diese Zahl im Jahre 1811 auf 644 und stieg dann 1820 wieder auf 840. Zürich erhielt daher als Anteil an den 300,000 fl. nach Vereinigung eines Irrtums von Seiten des Kantons Aargau, ein Kapital von 1017 fl. 52 Kr., welche Summe später unter die drei genannten Kirchgemeinden verteilt wurde, so daß der Kanton Zürich keinen Konstanzer Diözesanfonds mehr besitzt.

„Luzern eröffnet dann den Wunsch, Zürich möchte während der Dauer der Tagsatzung wenigst eine Kirche statt des ighigen zu kleinen Lokals für den katholischen Gottesdienst anweisen. Zürich erwidert, solches seiner Regierung hinterbringen zu wollen, die diesen Wunsch möglichst berücksichtigen werde.“ Infolge dieser Reklamation erhielten die Katholiken während den Tagsatzungen von 1821—22, 1827—28 und 1833 die Fraumünsterkirche angewiesen.

Rekapitulation.

Einnahmen.

	Gl.	Sch.	U.
1818, Okt. 26., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1818 .	434	16	1
1819, Juli 1., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1819 .	442	19	3
1820, Juni 20., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1820	442	19	3
1821, Feb. 21., Anteil am Kapital von 300,000 fl.	11,353	32	
1821, April 2., Anteil am Zins pro Lichtmeß 1821 .	465	32	
	<u>13,138</u>	<u>39</u>	<u>1</u>

Ausgaben.

1818, Okt. 26., Entschädigung an Propst Göldlin .	73	38	
1819, Aug. 20., Dito	73	31	
1820, Juni 28., An die Erben Göldlins ¹⁾	60	3	1
	<u>207</u>	<u>32</u>	<u>1</u>

Einnahmen	Gl. 13,138	Sch. 39	U. 1
Ausgaben	Gl. 207	Sch. 32	U. 1
Diözesanfonds am 2. April 1821	Gl. 12,931	Sch. 7	

Unsern Berechnungen gemäß konnte 1815—1817 inklusive nichts erübrigt werden; was früher geflossen (pro Kalenderjahr 1805—1809 = fl. 315 Kr. 10, pro Kalenderjahr 1810 und 1811 zusammen fl. 123 Kr. 40, pro 1812 = fl. 62 Kr. 24, pro 1813 wahrscheinlich ebensoviel) wurde mit dem Bischofszellerfonds vereinigt. Der Zins des Jahres 1814 verfiel, wie gewohnt, auf Lichtmeß 1815 und wurde erst im Sommer darauf ausgehändigt. Diese Summe ging wahrscheinlich als erste Gratifikation an Propst Göldlin ab.

¹⁾ Gemäß Konferenzbeschuß vom 10. September 1821 wurde den Erben Göldlins nochmals eine Entschädigung zugesprochen. Uri sandte seinen Anteil im Betrage von 54 Kr. (Gl. 43 Sch. 35) den 29. November ein.

Valuta: 1 Louisdor = 11 fl. oder 13 Urner- und Schwyzer-
gulden oder 16 alte Schweizerfranken. 1 fl = 60 Kreuzer oder 15
Bazen. 1 Neuthaler = 4 alte Franken. 1 Urner- und Schwyzer-
gulden = 40 Schilling; 1 Schilling = 6 Angster. 1 Urner- und
Schwyzergulden = 1 Fr. 76 Rp. neuer oder 1 Fr. 23 Rp. alter Wäh-
rung. 1000 Gulden = 1758 Fr. 24 Rp.

Der Kapitalstock von Gl. 11,353 Sch. 32 macht Fr. 19,962 73 Rp.
Der Gesamtfonds von Gl. 12,931 Sch. 7 beträgt Fr. 22,736 15 Rp.
neuer Währung.

Bis zum 9. Oktober 1821 war die feste Kapitalanlage bereits auf
Gl. 13,533 Sch. 10 erhöht und laut Beschluß vom genannten Datum
der zu verrechnende Zins auf Gl. 600 festgesetzt worden. Die restieren-
den Gl. 27 Zins verblieben dem Verwalter Wir finden einen bezüg-
lichen Beschluß in den Protokollen nicht, die angeführte Notiz steht einzig
in der Rechnung selbst; es ist aber an der Richtigkeit der Angabe nicht
zu zweifeln. Die Kapitalsumme, mit welcher die eigentliche Verwaltungs-
rechnung des Diözesanfondes im Herbst 1821 beginnt, beläuft sich somit
auf Fr. 23,794.74 Rp. neuer Währung. Die Kapitalien wurden in eine
eigene Schachtel gelegt und auf der Kanzlei verwahrt. Laut Staats-
rechnung von 1909 besitzt der Diözesanfondes an Kapitalien Fr. 74,099.10 R.
und ein Gesamtvermögen von Fr. 85.740.03 Rp. Angesichts dieser
Zahlen dürfte auf die Verwaltung hiesigen Diözesanfondes das Wort der
Schrift zutreffen: Quia bona est negotiatio ejus. (Proverb. XXXI, 18.)

Drei Aktenbeilagen über die Verwendung des Diözesanfondes.

Nachdem die damaligen Versuche, sich dem Bistum Chur anzu-
schließen, oder auf andere Weise das Provisorium zu beseitigen, geschei-
tert waren, machte sich in Uri das Bestreben geltend, für die künftige
ausgiebigere Benützung der Zinsen des Diözesanfondes eine gesetzliche
Grundlage zu schaffen. Es geschah dies durch die Zuschrift des Ordi-
nariates Chur vom 27. März 1863. Die getroffene Maßnahme trug
allerdings mehr provisorischen Charakter, entbehrte aber nicht einer Weg-
leitung von allgemeinerer Bedeutung. Während dieses erste Aktenstück
auf bischöfliche Autorität sich stützte, gingen die übrigen zwei Entscheide

von der höchsten kirchlichen Amtsstelle aus und sind die Normen, welche namentlich in der dritten Kundgebung enthalten sind, noch heute rechtsverbindlich. Durch Reskript vom 14. August 1865 gestattete die Kongregation des hl. Konzils von Trient, daß die Zinsen des Diözesanfondes nach Abzug des bischöflichen Tafelgeldes in drei gleiche Teile zerlegt werden, von denen das erste Drittel zur Aufnung des Fondes verwendet werden mußte. Das zweite Drittel durfte nötigenfalls in Form von Stipendien an Theologiestudierende abgegeben werden. Wurde aber hiedurch nicht die ganze Summe verschlungen, so hatte der Rest ebenfalls der Aufnung des Kapitalstockes zu dienen. Das letzte Drittel war bestimmt, den Fonds von zwei oder drei ärmern Pfarrpfründen zu verstärken.

Die Behörden fühlten sich durch diese Bestimmungen zu sehr beengt und erlangten den 22. Februar 1868 wirklich eine günstigere Auslegung. Statt mindestens des dritten Teils mußten jährlich nur mehr 400 Fr. zur Aufnung des Fondes reserviert bleiben. Das bischöfliche Tafelgeld erlitt in diesem neuen Reskript keinerlei Veränderung, es wurde später freiwillig etwas aufgerundet. Der Rest des Einnahmenüberschusses zerfällt in zwei gleiche Hälften; die erste darf zur Aufnung des Fondes von ärmern Pfründen Verwendung finden; die zweite Hälfte steht für andere kirchliche Bedürfnisse zur Verfügung z. B. für arme Pfründinhaber, für die Studenten der Theologie usw. usw. Bei solchen speziellen Verwendungen ist jedoch immer vorerst die Zustimmung des Bischofs einzuholen. — Die Erlaubnis erstreckte sich einstweilen nur auf fünf Jahre und behielt sich inzwischen der apostolische Stuhl weitere Entscheidungen vor.

Der aufmerksame und lateinkundige Leser wird bei einem Vergleich zwischen den Akten und der gegenwärtigen Handhabung der darin enthaltenen Weisungen einige nicht unwesentliche Unterschiede wahrnehmen, die wir an dieser Stelle kurz andeuten möchten. Fürs erste sei die Vorbemerkung gestattet, daß der Diözesanfondes alleiniges Eigentum des Bezirkes Uri ist, da Ursern nie zum Bistum Konstanz gehörte und daher auch keine Ablösungssumme erhielt. Dieser Lage entsprechend, können weder die Pfründen noch die Theologen des Tales Ursern von Rechts wegen einen Anspruch auf die Zinsen des Diözesanfondes erheben. — Von Anfang an wurden ferner die Familienpfründen, zu welcher Kategorie sich auch die Spitalpfründe zählen ließe, von dem silbernen Manna-Regen des Diözesanfondes ausgeschlossen. Es mögen

anderweitige Gründe hierbei maßgebend gewesen sein, im Reskript vom 22. Feb 1868 jedoch ist eine Anleitung für diesen Ausschluß nicht zu finden. Man zählt übrigens jetzt schon 25 Herzen, welche alljährlich der Mandatsendung des Diözesanfondverwalters mit voller Sympathie entgegenharren, darunter auch zwei aus der stolzen Residenz, und das Beispiel der Metropole wirkt bekanntlich in allem stets anspornend auf die Provinz. Angesichts dieser Zahlen wird man fast versucht, von einer Verzettlung der Beiträge zu reden und sich zu fragen, ob nicht das erste Reskript vom 14. August 1865 wenigstens in einer Hinsicht den praktischeren und weiterblickenden Standpunkt eingenommen habe als die auf spezielles Drängen hin bewilligte zweite Konzession.

Von den ausbezahlten Beiträgen ist wenigstens die Hälfte behufs Aufnung des betreffenden Pfrundfondes zu kapitalisieren und der Diözesanrat hat offenbar das Recht und unseres Erachtens sogar die Pflicht, im Interesse der Gemeinden selber, auch die Kapitalisierung der andern Hälfte zu verlangen, indem nur auf solche Weise der am Schlusse der Zuschrift klar ausgedrückten Absicht der Nuntiatur entsprochen wird, welche nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft Hilfe schaffen wollte. Es geht daher nicht an, die Beiträge des Diözesanfondes ohne weiteres in laufenden Rechnungen verschwinden zu lassen. — Der Diözesanrat kann die eine Hälfte der Zinsüberschüsse armen Benefiziaten (soll wohl mit andern Worten heißen, den Inhabern magerer Pfründen) und den Theologiestudierenden und ähnlichen Zwecken zuwenden. Es fragt sich nun, wer in ersterem Falle der Empfänger sein solle. Nach dem Sinn und Geiste des Reskriptes ist wohl diese Sorte von Beiträgen als ein Zuschuß für die Person des Pfrundinhabers und nicht als eine Entlastung der Gemeinde- oder der Kirchenkasse aufzufassen, in welcher letzterem Falle von einer wirklichen Aufbesserung der Pfründen gar keine Rede sein kann. Eine direkte Abgabe der Beiträge an die Pfrund-, Kirchen- oder Gemeindeverwaltungen ist nur dann gerechtfertigt, wann seiner Zeit das fixe Pfrundeinkommen ausdrücklich mit Rücksicht auf die Beiträge des Diözesanfondes entsprechend erhöht und der Fortbezug dieser Erhöhung seitens der Gemeinde garantiert worden ist. Daher finden sich im Dekret des Diözesanrates vom 12. Juni 1868 nur drei Pfründen bezeichnet, deren Zuschüsse von der jeweil gen Verwaltung dem Benefiziaten angerechnet werden dürfen. Nicht angängig erscheint uns auch die Praxis mancher Gemeinde, die Beiträge des Diözesanfondes in den Pfrundbriefen als definitive Einnahme

aufzuführen und festzulegen. Der Diözesanrat muß sich allezeit das Recht vorbehalten, mit Zustimmung der kirchlichen Instanzen über die Nutznießung des Diözesanfondes wieder andere Bestimmungen zu treffen, wie das teilweise 1897 tatsächlich der Fall war (siehe Landbuch Bd. II S. 487) und auch neuestens wieder vorkommen könnte, wenn infolge Aufhebung des Provisoriums die vollen Zinsen des ursprünglichen Diözesanfondes im Betrage von rund 20,000 Fr. an die bischöfliche Tafel abgegeben werden müßten. Es würde dies in den gewöhnlichen Jahren eine Verminderung der Beiträge an die Pfründen um 600 Fr. bewirken. Diese wenigen Hinweise dürften genügen, um den Abdruck der drei folgenden Aktenstücke, welche überdies bis vor kurzem sich in Privatbesitz befanden und nicht außer Gefahr stunden, eines Tages als Makulatur ein unrühmliches Ende zu nehmen, vollauf zu rechtfertigen.

I. Das bischöfliche Ordinariat Chur

an hochwürdigen Herrn Kommissar Ambros Furrer in Schattdorf.

Das Gesuch, welches Sie unterm 13. dieses, Namens des Diözesanrates von Uri hier eingereicht haben, ist dieser Tage dem Ordinariats-Offizium zur Beratung vorgelegt worden.

Dasselbe hat nach reiflicher Würdigung der angeführten Gründe und Umstände beschlossen, die vom Diözesanrat gewünschten Beiträge aus dem bischöflichen Diözesanfondes zu den angegebenen Zwecken nämlich

1. Auf vier Jahre jährlich Fr. 1000 zur Aufbesserung der Schullehrergehalte
2. Ebenfalls auf vier Jahre jährlich Fr. 50 an die Besoldung eines Musiklehrers in Altdorf
3. Fr. 60 zur Unterstützung eines armen, aber talentvollen Schullehrer-Kandidaten, gegenwärtig im Seminar von Seewen

für diesmal zu bewilligen, dabei aber gleichzeitig die Erwartung auszusprechen, daß für die Zukunft die Zinse und allfällige Ueberschüsse nur zu rein kirchlichen Zwecken verwendet werden. Der Diözesanfondes ist seinem Ursprunge und seiner Bestimmung nach reines Kirchengut, und soll daher auch nur zu rein kirchlichen, vorab höhern allgemeinen Diözesanbedürfnissen gewidmet werden, und an solchen fehlt es wahrlich nicht. Wir erlauben uns diesfalls nur auf zwei der wichtigsten aufmerksam zu

machen. Es sind dies das Priesterseminar St. Luzi und das in letzten Jahren gegründete Knabenseminar von Schwyz.¹⁾

Die Alumnen der zum ehemaligen Bistum Konstanz gehörenden Kantone zahlen allerdings, wie alle andern, ihr Kostgeld und erhalten hiefür aus den Diözesanfonds ihrer respektiven Kantone mehr oder weniger große Stipendien, was ganz in der Ordnung ist. Aber daraus erwächst dem Seminar kein unmittelbarer Nutzen, indem das Kostgeld für alle so billig gestellt ist, daß selbes in finanzieller Hinsicht eher Schaden als Nutzen hat. Es ruht daher die ganze Last der Unterhaltung und des Honorars der Professoren und des Dienstpersonals, sowie der Erhaltung der Gebäulichkeiten und des Mobiliars einzig auf dem Seminar, dessen Einkünfte respektive Fonde, dadurch so ganz in Anspruch genommen werden, daß für Stipendien an ärmere Jünglinge nichts übrigset, so daß in dieser Beziehung die Priesteramtskandidaten der alten Diözese weit schlimmer gestellt sind als diejenigen der ehemaligen Konstanzischen Bistumsanteile, welche aus den Diözesanfonds ihrer respektiven Kantone unterstützt werden können.²⁾

Es erschiene daher gewiß nur billig, daß die zur ehemaligen Diözese Konstanz gehörenden Kantone aus den ihnen zugefallenen Diözesanfonds nicht bloß ihre eigenen Angehörigen unterstützen, sondern auch direkte Beiträge an das Seminar zur Unterhaltung und Salarierung der Professoren leisten würden, wodurch dann die Möglichkeit geboten wäre, die Zahl der Professoren zu vermehren und die ganze Seminarialbildung auf eine den gegenwärtigen Anforderungen der Zeit entsprechende höhere Stufe zu bringen.

Das gleiche gilt von dem neuerrichteten Knabenseminar in Schwyz, das als Pflanzschule für den heranzuziehenden Klerus von so unberechenbarer Wichtigkeit werden könnte, aber ohne allseitige Unterstützung von Behörden und Volk diesen seinen Zweck nur schwer zu erreichen im Stande ist.

Wir sind daher der Ansicht, daß die angegebenen höhern allgemeinen Diözesanbedürfnisse den ersten Anspruch auf Unterstützung aus dem betreffenden Diözesanfonde haben sollten.

¹⁾ Das 1856 in St. Luzi eröffnete Knabenseminar wurde 1859 mit dem Kolleg in Schwyz verbunden, wo ersteres mit dem Schuljahr 1863 oder 1864 seine Selbständigkeit eingebüßt zu haben scheint, indem dieses Kolleg 1864 in seiner Gesamtheit Eigentum der Bischöfe von Chur, Basel und St. Gallen wurde.

²⁾ Dieser Zustand besteht nicht mehr, indem auch die Bündner Seminaristen Stipendien erhalten u. zwar unseres Wissens in Form eines reduzierten Pensionspreises

Wollen Sie, hochwürdiger Herr Kommissar, die obangeführten Punkte bei sich bietender Gelegenheit sowohl im Schoße des ehrwürdigen Priesterkapitels von Uri, als in dem des Diözesanrates zur Sprache bringen und mit Ihrem vielvermögendem Einflusse nach Kräften befürworten.

In dieser Erwartung verharret abermal mit vorzüglicher Hochachtung und zeichnet

Chur, 27. März 1863

für das bischöfl. Ordinariatsoffizium
J. M. Appert, Kanzler.

Original seit 1909 im Staatsarchiv Uri.

II. Das Reskript der Konzilskongregation vom 14. Aug. 1865.

Beatissime Pater!

Nicolaus Franciscus, Episcopus Curiensis, humiliter exponit Sanctitati Vestrae, quod fundus sic dictus dioecesanus, qui ex partitione bonorum olim Episcopatus Constantiensis pago Uraniensi obtigerat, successu temporis ad summam usque florenorum 41,000 excrevit¹⁾ et census annui expensis haud absumuntur et a gubernio Uraniensi (reservata tamen approbatione ordinarii) nuper decretum est applicandi partem censuum, quae expensas ordinarias superat, ad augendos aliquatenus redditus quorundam beneficiorum curatorum illius pagi, quae sufficientem congruam non habent. Orator vero in re tanti momenti nil statuere vult et quaestionem totam ad Sanctitatem Vestram potius referendam censuit, hasque observationes circa dictum fundum subnectit.

In partitione bonorum Episcopatus olim Constantiensis anno 1821 facta pagis Helveticis, qui ad dioecesim et administrationem Curiensem nunc spectant, sequentes portiones obvenerunt, scilicet: Pago Uraniensi fl. 9906, Kreuzer 16²⁾

¹⁾ Das Vermögen des Diözesanfondes betrug am 31. Dez. 1864 an Kapitalien und Wertschriften 70,984 Fr. 60 Rp und ohne den Zins pro 1864 insgesamt 72,929 Fr. 89 Rp.

²⁾ Das Reskript sucht hier den Kapitalbestand der kantonalen Diözesanfondes wiederzugeben. Als Vorlage für die Berechnung wurde offenbar nur Rothing (Die Bistumsverhandlungen S. 190) benutzt und der an genannter Stelle angeführte, auf Lichtmeß 1821 verfallene Zins zum Kapital gerechnet. Infolge Schreib- oder Additionsfehlern ist jedoch in diesem Sinne oben nur für die Kantone Schwyz, Unterwalden und Glarus die Summe richtig ausgedrückt.

Pago Suitensi fl. 30 767, Kreuzer 9

Pago Subsylvaniae Sup. et Inferiori fl. 20 458, Kreuzer 29

Pago Tigurino fl. 1050, Kreuzer 44

Pago Glaronensi fl. 2924, Kreuzer 42

Pago Abbatiscellano fl. 9000, Kreuzer 44.

Hi fundi dioecesani a respectivis guberniis cantonalibus directe administrantur, nec unquam proprio Ordinario rationes redduntur, sed neque hactenus ab episcopo exactae fuerunt.

Quoad pagum Suitensem in bulla ipsa apostolica diei 16. decembris 1824, qua dioecesi Curiensi uniebatur, statutum est, ut ex fundo dioecesano librae veteris monetae helveticae 1005 ad mensam episcopalem, 480 duobus canonicis non residentialibus illius pagi et 480 similiter pro clericis Suitensibus, in hujate seminario dioecesano quotannis solvantur. Pagi Uraniensis, Subsylvanus inferior et superior duobus quibusve annis summam 1028 francorum et 85 centes. ad mensam episcopalem contribuere et stipendia insuper ex eodem fundo studiosis theologiae assignare solent.

Gubernia Tigurinum, Abbatiscellanum et Glaronense nil ex fundo illo ad mensam episcopalem conferunt, stipendia tamen adolescentibus ad statum sacerdotalem aspirantibus largiuntur (excepto Tigurino gubernio).

Hisce expositis, oraculo sapientissimo Sanctitatis Vestrae fidelium obedientia remittitur atque subjicitur, quid de petitione superrallata gubernii Uraniensis vel de applicatione generatim fundorum supradictorum ex plenitudine auctoritatis apostolicae decernere et in Domino expedire visum fuerit. Quam Deus etc.

* * *

Die 14. Augusti 1865. Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Pro-Secretarii sacrae congregationis concilii et negotiorum gestoris Sanctae Sedis apud Helveticos, episcopi oratoris precibus benigne annuens, facultates necessarias et opportunas eidem impertitus est, quibus ad applicationem reddituum enunciati fundi dioecesani nuncupati procedere possit et valeat, juxta tamen sequentem modum, nempe ut, detracto quidquid ipsi episcopo debetur, reliquum in tres aequas partes dividatur, quarum

una in ipsius fundi dioecesani augmentum cedat,

altera applicetur favore studentium sacrae theologiae, si ecesse sit, aliter accrescat ipsi fundo,

tertia erogetur ad augendam congruam duarum vel trium ex pauperioribus paroeciis, contrariis quibuscumque minime obstantibus.

P. Card. Caterini, Praefectus.

L. S. Petrus, archiepiscopus Sardinianus, Pro-Secretarius.

Originalduplikat, seit 1909 im Staatsarchiv Uri.

III. Schreiben des Nuntius Angelus Bianchi vom 22. Feb. 1868.

Rmo. Domino Ambrosio Furrer, Commissario episcopali, Schattdorf.

Reverendissime Domine!

Dum Romae nuper degerem, hac occasione usus sum, ut de negotio agerem, quod mihi tum a Reverentia tua, tum a Domino Landamano istius pagi commendatum fuerat, et quod respicit fructus sic dicti fundi dioecesani, scilicet eorum usum seu erogationem.

Attentis porro peculiaribus circumstantiis, benevoleque erga vos animo affectus, dignatus est Sanctissimus Pater annuere, ut gratia jam per rescriptum episcopo Curiensi datum 14. Augusti 1865 concessa, amplificetur, mihi que in hunc finem necessarias et opportunas facultates per novum rescriptum sacrae congregationis concilii, die 16. decembris 1867 datum, benigne impertitus est.

His igitur nunc facultatibus juxta terminos in ipsomet rescripto determinato utens, licentiam tribuo, ut fructus memorati fundi dioecesani ad istum pagum spectantis ita erogari queant, scilicet ut, detracta parte episcopo solvenda, detractis quoque fr. 400, qui in ipsius fundi augmentum accedere debeant, reliquum in duas aequas partes dividatur, quarum

una inserviat ad augendum fundum praebendarum pauperiorum, altera ad subveniendum aliis ecclesiasticis necessitatibus ipsius pagi, verbi gratia pauperibus beneficiatis, studentibus theologiae etc. etc., ita tamen, ut in erogando tali modo hoc reliquo accedere debeat praevia approbatio episcopi pro specialibus hujusmodi applicationibus.

Haec porro gratia conceditur ad quinquennium et interim ad beneplacitum Sanctae Sedis.

Quas dispositiones, dum tecum, Reverendissime Domine, communico, confido, eas tum tibi, tum illustrissimo Domino Landamano acceptissimas fore, cum per eas et praesentibus necessitatibus et futuris contingentibus provideatur.

Hac occasione utor, ut singularis meae existimationis significationes renovem, quibus esse gaudeo, tibi Reverendissime Domine
LUCERNAE, 22. Februarii 1868

addictissimus servus

Angelus Bianchi.

Original seit 1909 im Staatsarchiv Uri.





Buchdruckerei Zister • Altdorf

